

Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen für geistig- oder körperbehinderte Schüler und Schülerinnen

Zugangsvoraussetzungen

Zum Ausbildungsgang für Fachlehrer **kann** zugelassen werden,

- wer die gesetzlichen Bestimmungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt **und**
- wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

Darüber hinaus muss folgende berufliche Qualifikation nachgewiesen werden:

- Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung, erfolgreiche Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in mit anschließender hauptberuflicher Ausbildungstätigkeit in Schule, Handwerk oder Industrie von mindestens 18 Monaten

oder

- eine Techniker-Ausbildung in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsprüfung und anschließender hauptberuflicher Ausbildungstätigkeit in Schule, Handwerk oder Industrie von mindestens 18 Monaten.

Meister/innen und Techniker/innen mit Ausbilder-Eignungsprüfung werden nur zugelassen, wenn sie eine Fachrichtung vertreten, die sich innerhalb der Fächer Arbeitslehre/Technik (Holz, Metall, Gartenbau, Textil, Hauswirtschaft) der Förderschule für Geistige Entwicklung bzw. Körperliche und motorische Entwicklung wieder findet.

oder

- erfolgreiche Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 18 Monaten.

Bewerber können sich auch

- Kindergärtner/innen und Hortner/innen
- Staatlich anerkannte Erzieher/innen
- Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- Gymnastiklehrer/innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
- Physiotherapeuten / Physiotherapeutinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Motopäden / Motopädinnen
- Logopäden / Logopädinnen
- Akademische Sprachtherapeuten / Akademische Sprachtherapeutinnen
- Absolventen des Studiengangs Bachelor – Rehabilitationspädagogik

Auch diese Bewerber müssen eine mindestens 18 monatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelfer/in an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung und Rehabilitation) oder an einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation nachweisen.

Anerkennungsjahr, Zivildienst und Praktika werden grundsätzlich nicht angerechnet.

In den letzten Jahren war die Anzahl der Bewerber weit höher als die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Ausschlaggebend für die Vergabe der Ausbildungsplätze waren Art und Dauer der für die Laufbahn förderlichen Tätigkeiten.

Bei den Absolventen einer Fachschule für Sozialpädagogik / anderen Bewerbern wurde die Tätigkeit an einer Förderschule stärker gewichtet als sonstige Tätigkeiten an Einrichtungen mit behinderten Menschen. Auch wurde bei Bewerbern, die keine förderliche, hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule nachweisen konnten, eine Berufserfahrung **von mindestens 3 Jahren** in einer Einrichtung für Behinderte vorausgesetzt.

Die Ausbildungsordnung ist in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung von Schulvorschriften) unter 20-11 Nr.2.1 zu finden.

Ausbildungsorganisation

Nächster Ausbildungsgang

Ob und wann ein Ausbildungsgang angeboten wird, entscheidet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW:

Bitte achten Sie auf einen entsprechenden Erlass auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.bezreg-muenster.nrw.de / Stellenausschreibungen Lehrkräfte.

Bewerben können Sie sich **ausschließlich** bei einer der fünf Bezirksregierungen (d.h. nicht bei den Seminaren!). Zuständig dort sind die Dezernate 47.2.

Die Bewerbungsunterlagen können bei den o.g. Bezirksregierungen angefordert werden.

Veränderungen aufgrund von neuen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Organisation der Ausbildung sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

Ausbildungsseminare

Die Ausbildung zum Fachlehrer / zur Fachlehrerin wird zur Zeit an den Seminarorten Bielefeld, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hamm und Köln angeboten.

Bereiche der Ausbildung

Die Ausbildung dauert grundsätzlich 18 Monate. Sie gliedert sich in einen **schulpraktischen** und einen **theoretischen** Bereich, die grundsätzlich parallel laufen.

Die **schulpraktische Ausbildung** umfasst wöchentlich 12 Unterrichtsstunden und zusätzliche Stunden während der Mahlzeiten und in den Pausen. Sie findet an einer Förderschule für Geistige Entwicklung (früher: Sonderschule für Geistigbehinderte) oder einer Förderschule für Körperliche und motorische Entwicklung (früher: Schule für Körperbehinderte) statt. Ausbilden können sowohl öffentliche Schulen als auch Schulen in privater Trägerschaft.

Dort sind die angehenden Fachlehrer in einer Klasse tätig und werden von 2 Ausbildungslehrern begleitet.

Die 12 Stunden werden auf 3 Tage verteilt, wobei an mindestens einem Nachmittag die Anwesenheit bis Schulschluss (ca. 15.30 Uhr) Pflicht ist.

Aufgrund der großen Streuung im Alter der Schüler ist es möglich, dass die angehenden Fachlehrer/innen mit Schulanfängern oder aber mit jungen Erwachsenen, die kurz vor dem Eintritt ins Berufsleben stehen, arbeiten werden.

Bevor von Seiten des Seminars eine Schule zugewiesen wird, werden die angehenden Fachlehrer in der Regel nach ihren Wünschen gefragt. Dennoch kann es sein, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Die **theoretische Ausbildung** umfasst durchschnittlich 8 Stunden pro Woche und findet an 2 Tagen – zurzeit donnerstags und freitags - am Seminar Gelsenkirchen statt. 4 der Stunden finden im Fachseminar für Körper- oder Geistigbehindertenpädagogik statt, die übrigen 4 im Hauptseminar.

Gelegentlich werden Seminarveranstaltungen in Kompaktform angeboten.

Ausbildungsinhalte sind neben der Sonderpädagogik (einschließlich Sozialpädagogik), sonderpädagogische Psychologie, Medizin, Pflege, Schulrecht sowie fachliche und methodisch-didaktische Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Hinblick auf das angestrebte Tätigkeitsfeld.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung erscheint noch Folgendes wichtig: Es mag zunächst als relativ gering erscheinen, dass insgesamt nur 20 Stunden Ausbildung anfallen.

Da jedoch in großem Umfang weitere Tätigkeiten anfallen - teilweise zu Hause, teilweise an der Ausbildungsschule – wie

- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes
 - inkl. der Herstellung und Besorgung von Medien
 - Verschriftlichung von Unterrichtsentwürfen sowie eines Pflege- und Erziehungsberichtes
 - Verschriftlichung und Auswertung von Schülerbeobachtungen
 - Suche, Organisation und Studium von Fachliteratur
 - Teilnahme an Teambesprechungen, Konferenzen, Elternabenden und -gesprächen
 - Organisation von und Teilnahme an Klassenausflügen, - festen und –fahrten -
- entspricht die Ausbildung einer Vollzeitstelle.

Veranstaltungen im Seminar und in der Schule gehen manchmal über 15.30 Uhr hinaus.

Übernahme in den Schuldienst

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung besteht **kein** Anspruch auf Übernahme in den Schuldienst.

Bewerbungen sind an allen öffentlichen und privaten Förderschulen für Geistige bzw. Körperliche und motorische Entwicklung möglich.

Mittlerweile werden Fachlehrerstellen vermehrt „schulscharf“ ausgeschrieben.

Dies bedeutet, dass eine Schule ein den Notwendigkeiten der Schule entsprechendes spezielles Anforderungsprofil erstellt.

Dabei spielt bei der Entscheidung für einen Kandidaten häufig die berufliche Qualifikation und Vorerfahrung, die jemand vor der Fachlehrausbildung erworben hat, eine nicht unerhebliche Rolle.

Aufgaben der Fachlehrerin / des Fachlehrers

Fachlehrer und Fachlehrerinnen an den oben genannten Förderschulen unterrichten nicht, wie ihre Bezeichnung vermuten lässt, ein spezielles Fach. Sie übernehmen als Mitglied eines Klassenteams, in dem in der Regel auch ein Lehrer für Sonderpädagogik tätig ist, erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeiten mit einem einzelnen Schüler, einer Lerngruppe oder einer Klasse.

Darüber hinaus führen sie Freizeitmaßnahmen durch und erledigen alle Aufgaben, die sich aus dem Ganztags schulbetrieb ergeben. Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten und außerschulischen Einrichtungen gehört zu ihren Aufgaben.

Sonstiges

Dienstbezeichnung

Die angehenden Fachlehrer und Fachlehrerinnen werden laut Ausbildungsordnung „Schulpraktikant“ bzw. „Schulpraktikantin“ genannt.

Die angehenden Fachlehrer/innen werden nicht verbeamtet. Hinsichtlich der Beihilfe im Krankheitsfalle sind sie den Beamten gleichgestellt. (siehe Krankenversicherung und Beihilfe)

Unterhaltsbeihilfe

Die angehenden Fachlehrer/innen erhalten vom Landesamt für Besoldung für die Dauer der Teilnahme an dem Ausbildungsgang eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Anwärterbezüge der entsprechenden Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes.

(Siehe dazu BASS 21 -23 Nr.1.2 Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – RdErl. d. Kultusministeriums vom 16.1.1984)

Zurzeit beträgt die Unterhaltsbeihilfe 962,78 €.

Im Krankheitsfalle wird die Unterhaltsbeihilfe bis zu einer Dauer von 26 Wochen weitergezahlt.

Von der Unterhaltsbeihilfe und den eventuellen Zuschlägen müssen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, **Krankenkasse** und ggf. Kirchensteuer bezahlt werden.

Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Schulpraktikanten sind sozialversicherungsfrei beschäftigt. Sie bezahlen lediglich Lohn- und Kirchensteuer, jedoch keine Sozialabgaben. Daher haben sie auch nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Prüfung und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nach dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis werden alle Schulpraktikanten in der Rentenversicherung nachversichert, wenn der Betroffene nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden verbeamtet wird. Wenn der Betroffene nach dem Ausscheiden für sich selbst ausschließt, jemals wieder in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis einzutreten, erfolgt die Nachversicherung innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden.

Die Fahrtkosten zum Seminar Gelsenkirchen als Ihrem Dienort (bei einer erfolgten Einstellung durch die Bezirksregierung Münster) werden grundsätzlich nicht erstattet. Die Fahrten zwischen Wohnort und Ausbildungsschule werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, in sehr geringen Anteilen vergütet.

Vom Nettogehalt muss die Krankenkasse - gesetzliche oder private - grundsätzlich noch bezahlt werden.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Stand 3/2010

Krankenversicherung und Beihilfe (im Krankheitsfall)

Die angehenden Fachlehrer haben einen Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle – nicht zu verwechseln mit der Unterhaltsbeihilfe.

Es besteht die Möglichkeit sich privat oder gesetzlich zu versichern. Was günstiger ist, müssen Sie im Einzelfall selbst klären.

Die Beihilfe bezahlt bei privat ausgestellten Rechnungen in der Regel 50 % des Rechnungsbetrages. Die andere Hälfte wird von der privaten Krankenkasse erstattet. Jede private Krankenkasse überprüft das Risiko des Versicherungsnehmers und legt entsprechend des individuellen Risikos den Beitragssatz fest. Familienmitglieder werden nicht kostenlos mitversichert.

Da der Beihilfeanspruch gegenüber dem Dienstherrn - dem Land NRW - besteht, zahlt dieser keinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse, wie es sonst üblicherweise der Arbeitgeber macht.

Das bedeutet für den angehenden Fachlehrer, dass er den Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse zu 100% selber übernehmen muss, wenn er statt in eine private Kasse einzutreten in der gesetzlichen Kasse verbleiben möchte.